



Das Wichtigste **9**

Das Betreuungsrecht

„Rechtliche Betreuung“ bedeutet, dass ein gerichtlich bestellter Betreuer die rechtlichen Angelegenheiten für jemanden erledigt, der dazu nicht mehr in der Lage ist. Betreuer wird in der Regel ein naher Angehöriger, in einigen Fällen auch ein neutraler Dritter. Die rechtliche Betreuung wird im Gegensatz zur früheren Entmündigung nur für die Bereiche („Aufgabenkreise“) eingerichtet, für die sie erforderlich ist. Zum 1. September 2009 wurden einige Bestimmungen des Betreuungsrechts geändert.

Prinzip der rechtlichen Betreuung

Das Prinzip der Betreuung besteht darin, einen Demenzkranken in rechtlichen Angelegenheiten zu unterstützen. Dabei sollen verbliebene Fähigkeiten zur Selbstbestimmung soweit wie möglich beachtet und Wünsche zur Person des Betreuers und zur Durchführung der Betreuung erfüllt werden (siehe auch Informationsblatt 10). Dieses Selbstbestimmungsrecht findet seine Grenzen, wenn die Wünsche des Demenzkranken seinem Wohl entgegenstehen.

Voraussetzungen

Das Betreuungsverfahren wird in der Regel auf Antrag eines Angehörigen beim Betreuungsgericht (Amtsgericht) am Wohnort des Betroffenen eingeleitet. Grundsätzlich kann jeder eine Betreuung anregen. Ein Antrag kann jedoch nicht vorsorglich für die Zukunft gestellt werden, sondern erst dann, wenn Betreuungsbedürftigkeit tatsächlich eingetreten ist.

Das Betreuungsgericht bestellt einen rechtlichen Betreuer, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Betroffene kann aufgrund der Demenzerkrankung seine Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen. Dies wird regelmäßig durch ein fachärztliches Gutachten – ggf. durch ein bereits vorhandenes Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherungen (MDK) zur Pflegeeinstufung – festgestellt. Für die Verwertung von Gutachten des MDK muss jedoch die Zustimmung des Betroffenen vorliegen.
2. Die Betreuung ist erforderlich, d. h. es müssen Angelegenheiten vorliegen, die regelungsbedürftig sind, und es dürfen keine Alternativen zu ihrer Regelung (z. B. Vorsorgevollmacht, siehe auch Informationsblatt 10) vorhanden sein. Existieren Vollmachten oder sind andere Hilfen für die Angelegenheiten vorhanden, die eine gesetzliche Vertretung nicht erfordern, ist eine Betreuung entbehrlich. Besonders bei Aufnahme in ein Heim wird häufig nicht sorgfältig geprüft, ob Vollmachten vorliegen, die die Bestellung eines rechtlichen Betreuers entbehrlich machen.

Im Rahmen des Betreuungsverfahrens verschafft sich der Betreuungsrichter in der Wohnung des Demenzkranken bzw. im Pflegeheim oder Krankenhaus einen persönlichen Eindruck von der Gesamtsituation und der Erforderlichkeit der rechtlichen Betreuung. Dabei werden auch die entsprechenden Aufgabenkreise des Betreuers erläutert und bestimmt.

Aufgabenkreise

Als Aufgabenkreise kommen in Betracht:

- Vermögenssorge (alle Vorgänge im Zusammenhang mit dem Vermögen, z. B. Geldgeschäfte)
- Vertretung in persönlichen Angelegenheiten (Grundversorgung, Pflege)
- Wohnungsangelegenheiten (Regelung von z. B. Mietangelegenheiten, Wohnungsauflösung bei Aufnahme in ein Pflegeheim)
- Gesundheitsfürsorge (Veranlassung von und Zustimmung zu ärztlicher Behandlung, z. B. Operationen, Medikamentengabe)
- Aufenthaltsbestimmung (Entscheidung über Umzug in ein Pflegeheim oder Behandlung in einem Krankenhaus oder Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung gegen den Willen des Demenzkranken)
- Postangelegenheiten (Öffnen und Verwalten der Post des Demenzkranken)

Die Aufgabenkreise des rechtlichen Betreuers sind auf die absolut notwendigen Bereiche beschränkt und sollen so konkret wie möglich bezeichnet werden. Völlig ausgeschlossen ist ein Aufgabenbereich, durch den der Betreuer ermächtigt wird, für den Kranken ein Testament zu fertigen, einen Erbvertrag zu unterzeichnen oder ein bereits bestehendes Testament zu widerrufen. Über die Betreuerbestellung ergeht eine gerichtliche Entscheidung.

Durch die Betreuerbestellung verliert ein Demenzkranker grundsätzlich seine Geschäftsfähigkeit nicht. Er kann weiterhin Verträge abschließen und Verpflichtungen eingehen. Für einen Demenzkranken gilt dies aber nur, soweit die Demenz den freien Willen des Erkrankten nicht beeinträchtigt und er noch entsprechend sinnvolle Entscheidungen treffen kann. Ist die Demenz fortgeschritten, und das ist sie vielfach bereits bei Diagnosestellung, sind Demenzkranke geschäftsunfähig. Diese Geschäftsunfähigkeit ist allerdings nicht automatisch mit Erreichen eines bestimmten Krankheitsstadiums zu vermuten, sondern muss konkret durch ärztliche Untersuchung festgestellt werden.

An Wünsche Demenzkranker gebunden

Der rechtliche Betreuer hat als gesetzlicher Vertreter des Demenzkranken in den Aufgabenkreisen, die ihm das Betreuungsgericht zugewiesen hat, Entscheidungen zu treffen, die für das Wohl des Kranken wichtig sind. Dies beinhaltet für den rechtlichen Betreuer gleichzeitig das Recht, über alle relevanten Ereignisse und anstehenden medizinischen Behandlungen und Eingriffe bei dem Betreuten informiert zu werden, damit sachgerechte Entscheidungen getroffen werden können. Hierzu gehört auch das Recht auf Einsicht in Behandlungs- und Pflegedokumentationen.

Der Betreuer ist in seinen Entscheidungen grundsätzlich an die Wünsche des Demenzkranken gebunden, es sei denn, diese Wünsche widersprechen dem Wohl des Betroffenen.

Am Wohl Demenzkranker orientiert

Solange es sich bei den Wünschen der Demenzkranken um solche handelt, die das alltägliche Leben betreffen, z. B. der Wunsch nach bestimmter Kleidung, Speisen etc., können diese unproblematisch erfüllt werden.

Anders verhält es sich jedoch, wenn Wünsche geäußert werden, die dem ersten Anschein nach dem Wohl des Demenzkranken schaden könnten, z. B. der Wunsch, in der langjährig bewohnten eigenen Wohnung zu verbleiben. Dies kann einerseits zu einer schweren Selbstgefährdung des Demenzkranken oder zur Gefährdung anderer führen. Der Umzug in ein Pflegeheim kann andererseits zum gänzlichen Verlust der noch verbliebenen Fähigkeiten führen, da der gewohnte Tagesablauf nunmehr fremd bestimmt wird und die fremden Räumlichkeiten die Orientierung erschweren. Der Betreuer hat hier nach Möglichkeiten zu suchen, die Wünsche des Demenzkranken zu erfüllen. Erst wenn die Möglichkeiten der häuslichen Pflege nicht mehr ausreichen, kann der Betreuer sich für eine Heimaufnahme auch gegen den Wunsch des Betreuten entscheiden.

Können Demenzkranke ihre Wünsche nicht mehr äußern (z. B. ob eine Sonde zur künstlichen Ernährung gelegt werden soll), ist der rechtliche Betreuer auf Vermutungen angewiesen. In seiner Entscheidung hat er sich am Wohl des Kranken zu orientieren. Hierbei muss er sich um eine Beurteilung aus der Sicht des Demenzkranken bemühen. Dabei kann eine Patientenverfügung hilfreich sein (siehe auch Informationsblatt 10). Die Lebensplanung des Demenzkranken muss respektiert und gefördert werden, auch wenn sie für einen gesunden Dritten unverständlich ist.

Genehmigung des Betreuungsgerichtes einholen

Der rechtliche Betreuer selbst muss die Genehmigung des Betreuungsgerichtes für dessen Einwilligungen in risikoreiche Untersuchungen, Heilbehandlungen, ärztliche Eingriffe, geschlossene Unterbringung des Demenzkranken oder Freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Verwendung eines Bettgitters oder Bauchgurtes im Pflegeheim, um den Bewegungsdrang des Kranken einzuschränken) einholen. Bei ärztlichen Untersuchungen und Eingriffen ist das Risiko entscheidend, z. B. Lebensgefahr oder die Gefahr bleibender schwerer gesundheitlicher Schäden.

Rechenschaft und Haftung

Darüber hinaus hat der rechtliche Betreuer über seine Tätigkeit dem Betreuungsgericht Rechenschaft abzulegen und haftet für die Verletzung seiner Pflichten.

Kosten der Betreuung

Demenzkranken haben die Kosten für das Betreuungsverfahren selbst zu zahlen, wenn sie als „vermögend“ anzusehen sind. Gelten sie als „mittellos“, werden die Kosten von der Staatskasse übernommen. Durch eine Gesetzesänderung zum 1.1.2005 wurde festgelegt, wer als „vermögend“ bzw. „mittellos“ gilt: Bei einem monatlichen Einkommen ab 694 € netto muss der Betroffene sein überschüssiges Einkommen ganz oder in Raten für die Deckung der anfallenden Kosten einsetzen. Das Schonvermögen beträgt 2.600 €. Seit dem 1.7.2005 können die Betreuer nicht mehr alle tatsächlich aufgewandten und erforderlichen Stunden abrechnen, sondern nur noch eine pauschalierte Stundenzahl; diese Pauschale bekommt ebenso der Berufsbetreuer, auch wenn er in der fraglichen Zeit keinen Zeitaufwand hatte; ein Tätigkeitsnachweis ist nicht mehr erforderlich. Der Betreuer erhält je nach beruflicher Qualifikation für jede abrechenbare Stunde einen Stundensatz von 27 € (Vergütungsstufe I), 33,50 € (Vergütungsstufe II) oder 44 € (Vergütungsstufe III). In diesen Stundensätzen ist die Umsatzsteuer ebenso eingeschlossen wie die sonstigen Aufwendungen des Betreuers.

Beratungsmöglichkeiten

Betreuungsgerichte und Betreuungsvereine bieten Beratung zum Thema rechtliche Betreuung.

Weiterführende Literatur

Deutsche Alzheimer Gesellschaft: Ratgeber in rechtlichen und finanziellen Fragen, 160 Seiten, 6 €.

Bundesministerium der Justiz: Betreuungsrecht. Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht, kostenlos. Bestellung: Publikationsstelle der Bundesregierung, Postfach 481009, 18132 Rostock, Tel. 01888 80 800, www.bmj.bund.de